



SV Wacker Burghausen e.V.

Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Zweck
- § 3. Grundsätze
- § 4. Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben
- § 5. Budgeterstellung
- § 6. Budgetzuteilung
- § 7. Controlling
- § 8. Verwaltung der Finanzmittel
- § 9. Kontenvollmacht
- § 10. Erhebung und Verwendung der Finanzmittel
- § 11. Zahlungsverkehr
- § 12. Eingehen von Verbindlichkeiten
- § 13. Inventar
- § 14. Spenden
- § 15. Zuschüsse
- § 16. Inkrafttreten

§ 1. Geltungsbereich

1. Die Finanzordnung gilt für den gesamten Sportverein SV Wacker Burghausen e.V. (SVW).
2. Sie gilt nicht für Tochtergesellschaften mit eigener Satzung.

§ 2. Zweck

1. Die Finanzordnung detailliert und ergänzt die in der Satzung des SVW festgelegten Vorschriften und Regelungen aus dem Bereich „Finanzen und Controlling“.
2. Die Finanzordnung, legt die vereinsinternen operativen Verantwortlichkeiten im Bereich „Finanzen und Controlling“ fest.
3. Die Finanzordnung verweist ggf. ihrerseits auf mitgeltende Dokumente.

§ 3. Grundsätze

1. Der Verein ist wirtschaftlich so zu führen, dass der Zweck und die Grundsätze des Vereins gemäß Satzung effizient erreicht werden können.
2. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip.



3. Neben dem durch Gesetze und Vorschriften festgelegten Umfang der Buchführung werden weitere Instrumente aus dem Bereich Rechnungswesen und Controlling zur wirtschaftlichen Steuerung des Vereins eingesetzt. Dies ist gemäß Satzung mindestens eine Budgetplanung auf Gesamtvereins- und Abteilungsebene. Die Budgets werden durch ein laufendes Controlling überprüft, um so Gegensteuerungsmaßnahmen bei Abweichungen einleiten zu können und einer drohenden finanziellen Instabilität des Vereins rechtzeitig entgegenwirken zu können.
4. Die Buchhaltung ist nach den gesetzlichen Vorgaben gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen sind entsprechend diesen Grundlagen zu erstellen.
5. Die Buchhaltung ist so zu gestalten, dass alle Kosten und Erlöse gemäß den bei der Budgeterstellung angewendeten Kriterien ausgewertet werden können.
6. Ein Jahresabschluss ist in den gesetzlichen Fristen unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften aufzustellen.
7. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Budgetplans. Sie überprüfen, ob die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen, die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind, die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.

§ 4. Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben

1. Der 1. Vorsitzende (nach § 26 BGB) und seine von der Mitgliederversammlung gewählten Stellvertreter tragen die Gesamtverantwortung für die Vereinsfinanzen.
2. Der erweiterte Vorstand überträgt bestimmte Aufgaben im Rahmen der Finanzordnung an weitere Verantwortliche im Ehrenamt und im Hauptamt. In diesem Zusammenhang kann der erweiterte Vorstand entsprechende Zielvereinbarungen treffen.
3. Der erweiterte Vorstand
 - genehmigt die Budgets des Hauptvereins, der Abteilungen und Sondereinrichtungen
 - entscheidet über die Aufnahme und Vergabe von Darlehen, die Aufnahme von Kontokorrentlinien, Bürgschaften und Sicherheiten für Darlehen
4. Der Ressortverantwortliche im Vorstand für Finanzen und Controlling (Finanzvorstand)
 - hat die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der diesbezüglichen Regelungen der Vereinssatzung und dieser Finanzordnung
 - erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Vereinsfinanzen
 - stellt im erweiterten Vorstand zusammen mit dem Geschäftsführer die jährliche Budgetplanung und im Jahresverlauf die Gegenüberstellung mit den aktuellen Istwerten vor
 - fordert die Vorstandsmitglieder als Patrone der einzelnen Abteilungen und Sondereinrichtungen auf bei drohenden Budgetüberschreitungen zusammen mit den Abteilungsleitern geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung zu entwickeln



- stellt im erweiterten Vorstand geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen bei Budgetüberschreitungen oder einer finanziellen Schiefelage des Vereins vor, über die der erweiterte Vorstand zu beschließen hat
 - ist, zusammen mit dem Geschäftsführer, verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses.
5. Die einzelnen Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion als Patrone der einzelnen Abteilungen und Sondereinrichtungen
- begleiten und unterstützen die Abteilungsleiter bei der Budgeterstellung der Abteilungen und Sondereinrichtungen und bei dem Controlling dieser Budgets
 - entwickeln mit den Abteilungsleitern geeignete Maßnahmen bei drohenden Budgetüberschreitungen und kommunizieren diese im Vorstand
 - kontrollieren die Umsetzung dieser Maßnahmen
6. Der Geschäftsführer des Vereins bzw. bei mehreren Geschäftsführern der Ressortverantwortliche in der Geschäftsführung für Finanzen und Controlling
- erstellt das Budget für die dem Hauptverein zugeordneten Kosten und Erträge
 - leitet die Erstellung der Budgets der Abteilungen und Sondereinrichtungen
 - verfolgt die Budgeteinhaltung der einzelnen Budgets durch ein aktuelles regelmäßiges Controlling
 - erstattet dem erweiterten Vorstand regelmäßig Bericht über die Vereinsfinanzen und das Controlling der einzelnen Budgets
 - stellt vom erweiterten Vorstand beschlossene Zuschussanträge
 - ist verantwortlich für die systematische und rechtskonforme Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Verwaltung und ordnungsgemäße Durchführung von Nutzungs- und Mietverträgen und Leistungsverrechnungen
 - kann einzelne Aufgaben an fachkundige Mitarbeiter des Vereins oder externe Berater delegieren.

Die weiteren Aufgaben des Geschäftsführers sind in §20 (Geschäftsführer und Geschäftsstelle) der Satzung definiert.

7. Die Mitarbeiter der Buchhaltung sind verantwortlich
- für die operative Abwicklung der Finanzbuchhaltung gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den organisatorischen Anordnungen des Vereins
 - die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Führung der Vereinskasse und der Bankkonten
 - die Abführung von Steuern und Abgaben
 - die Erstellung von Auswertungen und Statistiken aus der Finanzbuchhaltung und weiterer hierfür genutzter Systeme.

§ 5. Budgeterstellung

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom erweiterten Vorstand und von den Abteilungen und Sondereinrichtungen ein Budget gemäß den Regelungen der Satzung aufgestellt werden.
2. Die Aufstellung der Budgets erfolgt anhand der vom Finanzvorstand erstellten Vorgaben und in der von ihm festgelegten Form. In der Regel werden hierzu entsprechende Formulare und Dateien den Budgetverantwortlichen zur Verfügung gestellt.



3. Für die Aufstellung und Einhaltung des Budgets des Hauptvereins ist der Geschäftsführer verantwortlich, er berichtet an den erweiterten Vorstand.
4. Für den Hauptverein ist die Budgetplanung für das Folgejahr spätestens im Februar des Folgejahres abzuschließen.
5. Die Budgetplanung beinhaltet mindestens
 - a) Ergebnis des Gesamtvereins
 - b) Plan-GuV des Hauptvereins
 - c) Plan-GuV für jede Abteilung und Sondereinrichtung
 - d) Investitionsbudgets
 - e) Budget für zentrale Beschaffung sowie zentrale Aus- und Fortbildung
 - f) Verfügbare Gesamtbudgets für den Sportbetrieb in den Abteilungen und Sondereinrichtungen
6. Den Abteilungen und Sondereinrichtungen werden alle direkt zurechenbaren Kosten zugerechnet und müssen im Budget geplant werden.
7. Für die Erstellung und Einhaltung der Budgets der Abteilungen ist der jeweilige Abteilungsleiter verantwortlich.
8. Der Budgetentwurf des Hauptvereins und die Budgetentwürfe der Abteilungen und Sondereinrichtungen werden im erweiterten Vorstand beraten und im ersten Quartal des jeweiligen Jahres beschlossen.

§ 6. Budgetzuteilung

1. Das Budget des Hauptvereins umfasst als Einnahmen im Wesentlichen alle Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse, die nicht abteilungs- oder sondereinrichtungsbezogen sind, sowie Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen. Als Ausgaben werden alle Kosten, die nicht einzelnen Abteilungen bzw. Sondereinrichtungen direkt zugeordnet werden können, verbucht.
2. Das Budget der Abteilungen bzw. Sondereinrichtungen umfasst alle direkt zurechenbaren Erträge und Kosten, sowie mögliche Verrechnungen des Hauptvereins für einzelne Nutzungen von z.B. Kfz.
3. Für Beschaffungen und Fortbildung können eigene Budgets gebildet werden.
4. Der verfügbare Budgetrahmen für Abteilungen, Sondereinrichtungen und Sonderbudgets ergibt sich aus dem zur Verfügung stehenden Saldo aus Erträgen und Kosten des Hauptvereins.
5. Die Budgets der einzelnen Abteilungen werden dem erweiterten Vorstand vorgelegt, von diesem beraten und festgelegt. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Sportbetrieb in allen Abteilungen und Sondereinrichtungen angemessen gestaltet werden kann.
6. Die Abteilungsleiter erhalten im ersten Quartal eine schriftliche Mitteilung über das freigegebene Budget.
7. Die Regelungen des §24 (Haushaltsführung der Abteilungen) der Satzung des Vereins sind einzuhalten.

§ 7. Controlling

1. Das Controlling verfolgt die vom erweiterten Vorstand festgelegten Budgets, zeigt Abweichungen auf und bildet somit die Zahlenbasis für evtl. einzuleiten-



de Korrekturmaßnahmen, um so die finanzielle Stabilität des Vereins sicherzustellen.

2. Das Controlling des Gesamtvereins wird von dem Verantwortlichen in der Geschäftsführung und seinen Mitarbeitern durchgeführt. Es erfolgt in enger Abstimmung mit dem Finanzvorstand, der dem erweiterten Vorstand berichtet.
3. Zur Durchführung des Controllings werden geeignete Instrumente verwendet und die Informationen verständlich und übersichtlich aufbereitet.
4. Die Auswertungen des Controllings sind den jeweiligen Budgetverantwortlichen möglichst monatlich zeitnah zu übermitteln.

§ 8. Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Einnahmen und Ausgaben werden über die Bankkonten und die Kasse des Vereins verbucht und abgewickelt.
2. Zahlungen werden nur geleistet, wenn die Belege den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, vom Budgetverantwortlichen freigegeben sind und im Rahmen des Budgets noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
3. Die bestätigten Rechnungen sind den Mitarbeitern der Buchhaltung unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
4. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Geschäftsführer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.
5. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Geschäftsführer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 9. Kontenvollmacht

1. Inhaber aller Vereinskonten ist der SV Wacker Burghausen e.V., dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden.
2. Zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben wird dem Geschäftsführer und der Buchhalterin ebenfalls eine Kontenvollmacht übertragen.

§ 10. Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Sonderbeiträge der Abteilungen und Sondereinrichtungen, abteilungsgebundene Sponsoring- oder Werbeeinnahmen sowie sonstige direkt zurechenbare Erlöse aus Leistungen, Vermietungen von Sportgeräten der Abteilung stehen der betreffenden Abteilung und Sondereinrichtung in voller Höhe zur Verfügung.
3. Etwaige Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen stehen der betreffenden Abteilung und Sondereinrichtung zur Verfügung, Verluste sind von dieser zu übernehmen. Leistungen des Hauptvereins oder anderer



Abteilungen und Sondereinrichtungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.

§ 11. Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung abgewickelt.

§ 12. Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Die Aufnahme oder Vergabe von Darlehen, die Aufnahme von Kontokorrentlinien, Bürgschaftsverträge und Sicherheiten für Darlehen etc. sind unabhängig von der Höhe vom erweiterten Vorstand zu beschließen
2. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a) dem 1. Vorsitzenden zusammen mit einem seiner Stellvertreter (Vier-Augen-Prinzip) bis zu einer Summe von € 50.000.-
 - b) dem Geschäftsführer des Vereins gemäß den in §20 (Geschäftsführer und Geschäftsstelle) der Satzung festgelegten Regelungen
 - c) vom Geschäftsführer bestimmte Mitarbeitern sind berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen bis zu einer Summe von € 2.500,-
3. Abteilungsleiter nach § 30 BGB dürfen Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten nur bis zu der in §23 (Abteilungsleitung) der Satzung festgelegten Höhe von € 10.000.- eingehen. Darüber hinausgehende Verbindlichkeiten müssen vom erweiterten Vorstand genehmigt werden.
4. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
5. Die Zuständigkeiten und Regelungen gemäß §4 dieser Ordnung sind einzuhalten.

§13. Inventar

1. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
2. Unbrauchbares bzw. überzähliges Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden, steht jedoch der betreffenden Abteilung oder Sondereinrichtung zur Verfügung.
3. Über aufgrund der Unbrauchbarkeit verschenkte oder vernichtete Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 14. Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.



2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen oder in bar einbezahlt werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 15. Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie nicht entsprechend zweckgebunden gegeben worden sind.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Budgetberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 16. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am 24.09.2018 in Kraft.